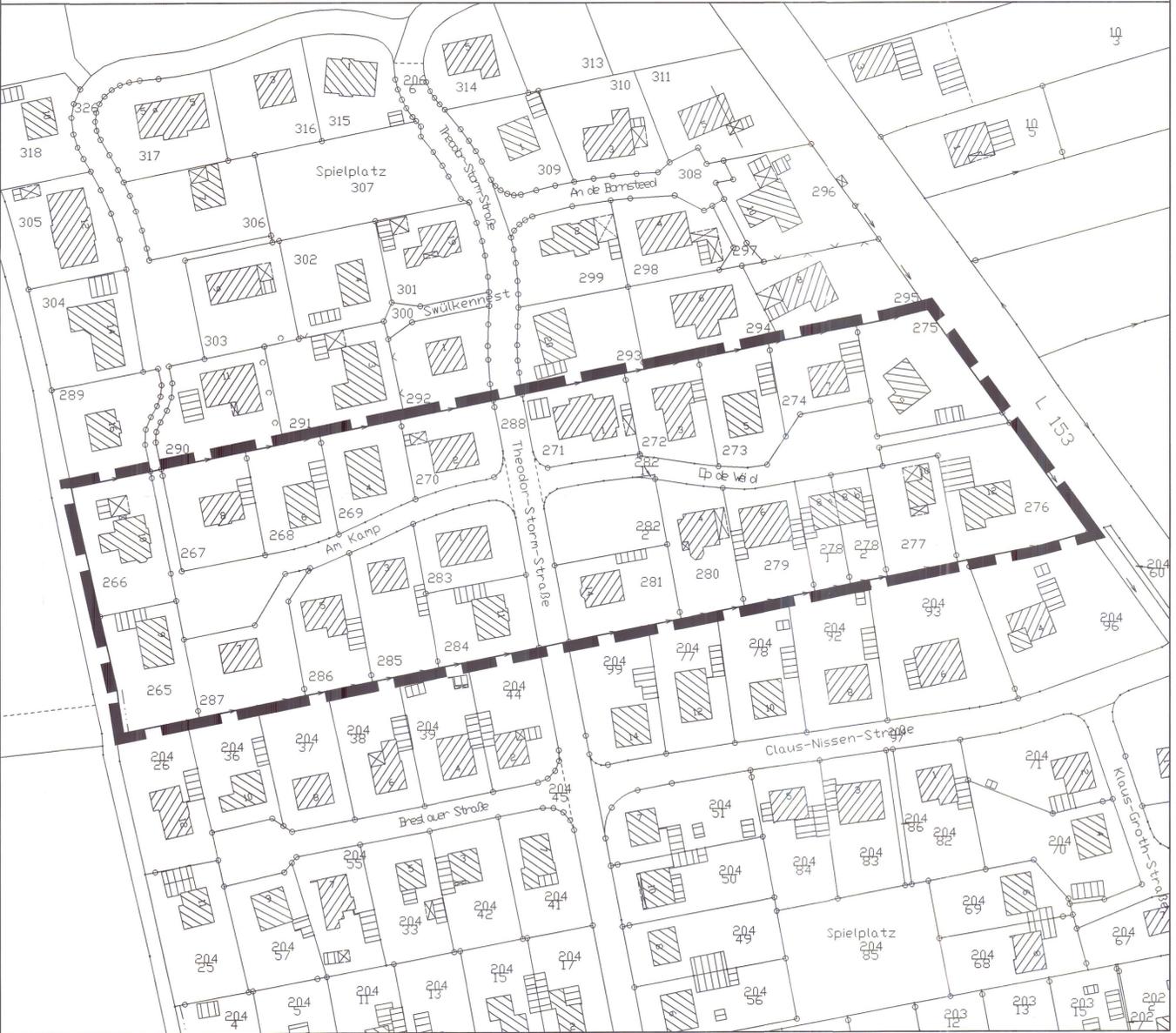


# SATZUNG DER GEMEINDE WÖHRDEN ÜBER DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6

FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER LANDSTRASSE 153 NACH WESSELBUREN, IM NÖRDLICHEN ANSCHLUSS AN DIE VORHANDENE WOHNBEBAUUNG"

## PLANZEICHNUNG

M. 1:1000



Kreis Dithmarschen, Gemarkung Wöhrden, Gemeinde Wöhrden, Flur 1

Herausgeber: Katasteramt Meldorf, den 06 - 02 - 2008

### ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen      Erläuterung      Rechtsgrundlage

#### I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes      § 9 Abs. 7 BauGB

#### II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

288      Flurstücksbezeichnung, z.B. 288

vorhandene Flurstücksgrenzen

vorhandene Bebauung

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19 - 12 - 2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 16 - 04 - 2008 bis 23 - 04 - 2008 erfolgt.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 15 - 04 - 2008 durchgeführt.
3. Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt sein können, wurden am 31 - 03 - 2008 entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB).
4. Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 16 - 04 - 2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (§ 4 Abs. 2 BauGB).
5. Die Gemeindevertretung hat am 19 - 12 - 2007 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24 - 04 - 2008 bis 26 - 05 - 2008 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 16 - 04 - 2008 bis 23 - 04 - 2008 ortsüblich bekanntgemacht. Außerdem lagen Informationen zu Landschaft und Natur aus. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Wöhrden, den 10.8.2008 BÜRGERMEISTER

7. Der katastermäßige Bestand am 08. FEB. 2008 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Meldorf, den 08. AUG. 2008 i.V. Oberreg. Vermessungsrätin  
Leiter des Katasteramtes

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange am 22 - 07 - 2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung am 22 - 07 - 2008 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Wöhrden, den 10.8.2008 BÜRGERMEISTER

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22 - 07 - 2008 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet "westlich der Landstraße 153 nach Wesselburen, im nördlichen Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung" bestehend aus der Planzeichnung, erlassen:

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

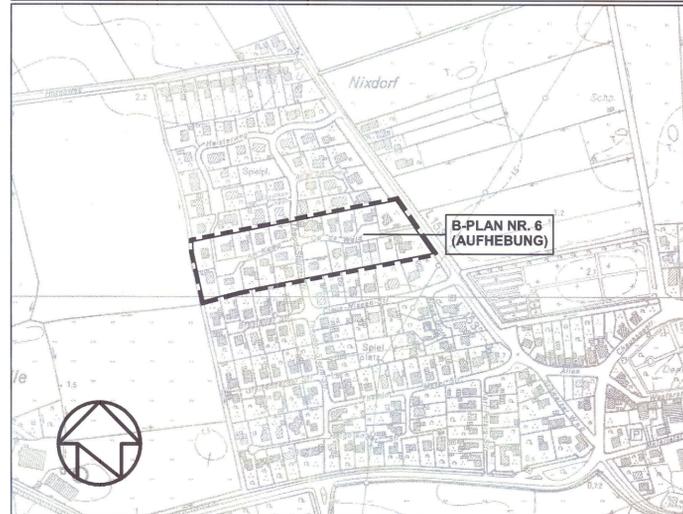
Wöhrden, den 10.8.2008 BÜRGERMEISTER

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 18.08.2008 bis 25.8.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs. 1 BauGB), auf Fehler in der Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan (§ 214 Abs. 2 BauGB) und von Mängeln der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 26.08.2008 in Kraft getreten.

Wöhrden, den 27.8.2008 BÜRGERMEISTER

## SATZUNG DER GEMEINDE WÖHRDEN ÜBER DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6

FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER LANDSTRASSE 153 NACH WESSELBUREN, IM NÖRDLICHEN ANSCHLUSS AN DIE VORHANDENE WOHNBEBAUUNG"



### ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:5000

